

Satzung

Stand: 31.01.2025

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Eisclub Die Coyoten Memmingen Indians e.V."
Sitz des Vereins ist Memmingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen. Das Geschäftsjahr wird auf den Zeitraum 01. Mai eines jeden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres festgelegt.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein hat den Zweck, den Eishockeysport (Herren, Frauen, Kinder u. Jugendliche) zu pflegen, die Allgemeinheit, insbesondere auch die Jugendlichen, auf dem Gebiet des Sports zu fördern.
- b) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er wird Mitglied im Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- c) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Abhaltung von geordneten Trainingseinheiten / Sportveranstaltungen für Mitglieder
 - Anschaffung von Sportgeräten

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern - sie nehmen aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teil

- b) passiven Mitgliedern - sie nehmen selbst nicht an den sportlichen Aktivitäten teil, fördern aber im Übrigen die Interessen des Vereins
 - c) Jugendmitgliedern (Minderjährige) - sie können nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten Vereinsmitglied werden.
- (3) Aktive und passive Vereinsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Jede männliche oder weibliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann diese Mitgliedschaft erwerben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - d) und diese Satzung anzuerkennen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.

- (4) Der Ausschluss erfolgt
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum,
 - e) bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen eines Verbrechens,
 - f) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) Ein Mitglied kann unter den gleichen wie unter (4) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von Euro 50,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregel ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat bei Eintritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten, dessen Höhe vom Vereinsausschuss geändert und somit den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden kann.

- (2) Der Jahresbeitrag muss von allen Mitgliedern entrichtet werden, wobei dessen Höhe von der Mitgliederversammlung geändert und somit den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden kann. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Zusätzlich zum Jahresbeitrag kann der Vereinsausschuss Ausbildungsvergütungen für die einzelnen Abteilungen und Altersgruppen festlegen. Diese sind den Bedürfnissen des Vereins anzupassen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist von allen Mitgliedern innerhalb der ersten acht Wochen eines Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten Vorständen
 - dem Schatzmeister
- (2) Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB gemeinsam. Der Schatzmeister ist Teil des Vorstandes und stimmberechtigt. Die Vorstände führen sämtliche Geschäfte des Vereins. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag über 5.000,00 EUR müssen von min. zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - h) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- i) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem Vorstand (§9)
- dem Leiter Nachwuchs
- dem Leiter Fraueneishockey
- dem Schriftführer / Pressesprecher

(2) Der Vereinsausschuss ist in beratender Funktion tätig.

(3) Der Leiter Nachwuchs, der Leiter Fraueneishockey und der Schriftführer werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestimmt.

(4) Der Vorstand und der Vereinsausschuss können bis zu zehn weitere Beiräte berufen. Ein Vorstandsbeschluss ist hierfür ausreichend.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der Vorstand kann einzelne Abteilungen eine eigene Geschäftsordnung geben und so eine weitgehende Selbstverwaltung dieser Abteilungen innerhalb des Vereins ermöglichen. Diese Abteilungen haben regelmäßig dem Vorstand Bericht zu erstatten. Darüber hinaus kann ein Vorstandsmitglied jederzeit die einzelnen Abteilungen zur Abgabe eines aktuellen Berichtes auffordern.

(7) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung geben

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Memminger Zeitung und der Homepage des Vereins einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl des Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (5) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (7) Sowie Beschlussfassung über alle Punkte der Tagesordnung.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorstände. Bei Verhinderung aller Vorstände ein von den Vorständen bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzung dem widersprechen.
- (4) Die Wahl der Vorstände, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf.
- (5) Bei der Wahl der Vorstände, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts. Außerdem zeigt der Verein eine derartige Satzungsänderung dem Bayerischen Landessportverband e.V. an.

§ 16 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Erscheint beim ersten Termin eine nicht ausreichende Anzahl an Mitgliedern ist ein zweiter Termin mit gleicher Ladungsfrist abzuhalten. Die Beschlussfähigkeit ist dann, ohne Berücksichtigung der erschienenen Mitglieder gewährleistet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Umsetzung des vorhandenen Vereinsinventars in Geld drei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Zuschauern und Besuchern für Unfälle und sonstigen Schäden im Rahmen der beim Bayerischen Landessportverband bestehenden Versicherungen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen in Kraft. Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ... genehmigt und beschlossen.